

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.2022

Geschäftszahl

E3068/2020

Leitsatz

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im Anlassfall

Rechtssatz

Anlassfallwirkung der Aufhebung des §20 Abs1 Z8 EStG 1988 idF BGBl I 13/2014 mit E v 16.03.2022, G228/2021. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass die Anwendung der verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei nachteilig war.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:2022:E3068.2020